



90-Tage-Regelung für Tandempiloten (§ 45a LuftPersV, Flugerfahrung bei Mitnahme von Fluggästen)

Der §45a LuftPersV regelt die notwendige Flugerfahrung bei der Mitnahme von Fluggästen und lautet wörtlich:

„Ein Luftsportgeräteführer darf ein Luftsportgerät, in dem sich Fluggäste befinden, als verantwortlicher Luftsportgeräteführer nur führen, wenn er innerhalb der vorhergehenden 90 Tage mindestens drei Starts und drei Landungen mit einem Luftsportgerät derselben Art ausgeführt hat. Für Sprungfallschirmführer gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass Sprungfallschirmführer mindestens zehn Fallschirmsprünge durchgeführt haben müssen.“

Nach Rücksprache mit der Fach- und Rechtsaufsicht des Luftfahrtbundesamtes vom 12.03.2019 ist der 2. Halbsatz des letzten Satzes des § 45a LuftPersV maßgebend. Somit müssen in den letzten 90 Tagen immer 10 Fallschirmsprünge vorliegen, unabhängig jedoch ob zehn Solo- oder in Summe zehn Solo- und Tandemsprünge gemacht wurden. Es gibt neben den 10 Sprüngen keine alternative Auslegung.

Anmerkung:

Sollten die zehn Sprünge in den letzten 90 Tagen nicht vorliegen, dürfen ersatzweise Übungstandemsprünge mit Tandemsystemen nur allein, mit Last oder Tandem-Examiner zur Erreichung der notwendigen Flugerfahrung für die Mitnahme von Fluggästen durchgeführt werden. Wir bitten zu berücksichtigen, dass hierbei kein Versicherungsschutz für jegliche „Übungspassagiere“ aus der Luftfrachtführerhaftpflichtversicherung besteht.

Für den DFV e. V. als Beauftragten des BMVI

Ralph Schusser
Geschäftsführer

Deutscher Fallschirmsportverband (DFV) e.V.

